

# Anlage D - Realisierung NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- I ABSTIMMUNG, BESTELLUNG UND REALISIERUNG VON NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSEN
- II BESTELLUNG UND REALISIERUNG VON KOLLOKATION DER TELEKOM

# I Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDSÄTZE FÜR DIE EINRICHTUNG, AUFHEBUNG UND STORNIERUNG VON N-ICAs</b>	<b>4</b>
2.1	ALLGEMEINES.....	4
2.2	GEMEINSAME ABSTIMMUNG DER DATEN VON N-ICAs DURCH DIE VERTRAGSPARTNER.....	4
2.3	EINRICHTUNG UND STORNIERUNG BEI EINSEITIGEM INTERESSE .....	5
2.4	AUFHEBUNG UND KÜNDIGUNG BEI EINSEITIGEM INTERESSE .....	6
2.5	AUSTAUSCH / ÄNDERUNG VON IP-ADRESSEN .....	6
<b>3</b>	<b>VORDRUCKE</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>FORM DES VERFAHRENS ZUR EINRICHTUNG, AUFHEBUNG UND STORNIERUNG</b>	<b>7</b>
4.1	VERFAHREN ÜBER DIE ELEKTRONISCHE CARRIER-SCHNITTSTELLE.....	7
4.2	VERFAHREN IM FALLE VON STÖRUNGEN DER ELEKTRONISCHEN CARRIER-SCHNITTSTELLE .....	8
<b>5</b>	<b>ABSTIMMUNGSPROZESS FÜR DIE REALISIERUNG VON N-ICAs</b>	<b>8</b>
5.1	ANGEBOTSAUFFORDERUNG DURCH <i>ICP</i> .....	8
5.2	ANGEBOTSERSTELLUNG DURCH DIE TELEKOM (PROJEKTIERUNGSPHASE) .....	9
5.3	ANGEBOTSANNAHME DURCH <i>ICP</i> .....	9
<b>6</b>	<b>ABLAUF FÜR DIE AUFHEBUNG UND STORNIERUNG VON N-ICAs</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>REALISIERUNGSFRISTEN</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>SICHERHEITSLAISTUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN BEI N-ICAs CUSTOMER CONNECT</b>	<b>10</b>
8.1	VERFAHREN .....	10
8.2	ZUSAMMENSETZUNG DER HÖHE DER SICHERHEITSLAISTUNG FÜR ÜBERTRAGUNGSWEGE VON N-ICAs CUSTOMER CONNECT .....	10
8.3	FÄLLIGKEIT .....	10
<b>9</b>	<b>INBETRIEBNAHMEPRÜFUNG VON N-ICAs</b>	<b>11</b>
9.1	ALLGEMEINES.....	11
9.2	TERMIN .....	11
9.3	DURCHFÜHRUNG DER INBETRIEBNAHMEPRÜFUNG / CONNECTIVITY-TEST .....	11
9.4	PFLICHTEN VON <i>ICP</i> .....	12

## 1 Einleitung

Die N-ICAs werden nach Durchführung eines formalen Abstimmungsprozesses realisiert.

Zusammenschaltungsdienste und zu deren Einrichtung erforderliche Konfigurationsmaßnahmen im NGN werden aufgrund der Vereinbarungen in Anlage F (Absprachen) im NGN der Telekom ohne Bestellung eingerichtet.

## 2 Grundsätze für die Einrichtung, Aufhebung und Stornierung von N-ICAs

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Dimensionierungsregel

Die erforderliche Bandbreite der N-ICAs an den Pol ist abhängig von der maximalen Anzahl gleichzeitiger Verbindungen und des für die Sprachdatenübertragung angegebenen Codec. Dabei gilt grundsätzlich, dass für eine Gesprächsverbindung mit Codec G.711a eine Bandbreite von ca. 100 kbit/s zu berücksichtigen ist.

Bandbreitenermittlung / Dimensionierungsregel

<b>Bandbreite N-ICAs</b>	<b>Schätzung max. Anzahl von gleichzeitigen Gesprächen bei Codec G.711a und 80 % Auslastung</b>
150 Mbit/s	ca. 1.200
≤ 1 Gbit/s	ca. 8.000
10 Gbit/s	ca. 80.000

#### 2.1.2 Termine zur Realisierung

Als Termine werden stets Arbeitstage vereinbart.

### 2.2 Gemeinsame Abstimmung der Daten von N-ICAs durch die Vertragspartner

Die zur Einrichtung von N-ICAs notwendigen Daten werden grundsätzlich im Vorfeld verbindlich zwischen den in Anlage I (Kontakte) genannten Ansprechpartnern abgestimmt. Anschließend erfolgt zur Fixierung dieser Daten ein formaler unter Ziffer 5 beschriebener Abstimmungs- und Bestellprozess.

Stornierungen und Aufhebungen werden im Vorfeld zwischen den in Anlage I (Kontakte) genannten Ansprechpartnern verbindlich abgestimmt und anschließend unter Beachtung des in Ziffer 6 beschriebenen Prozesses fixiert.

Die Kapazitätserhöhung und -reduzierung in einer Anschaltung erfolgt aufgrund einer verbindlichen Abstimmung zwischen den in Anlage I (Kontakte) genannten Ansprechpartnern. Beim Flexprodukt N-ICAs mit einer Bandbreite von 10 Gbit/s (2 Gbit/s bis 10 Gbit/s in 1 Gbit/s Schritten) ist im Anschluss daran der in den Ziffern 3 bis 5 beschriebene Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs durchzuführen. Nach erfolgter Realisierung teilt die Telekom die Durchführung der Kapazitätserhöhung bzw. -reduzierung *ICP* über die elektronische Carrier-Schnittstelle mit. Im Übrigen sind die im Folgenden beschriebenen Prozesse zur Aufhebung und Einrichtung eines N-ICAs durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis auf die terminliche Koppelung der Aufhebung und Einrichtung ist in den Vordrucken im Bemerkungsfeld einzutragen.

Diese Vorgehensweisen gewährleisten, dass die Vertragspartner ihre jeweiligen verbindlichen Daten gemeinsam einbringen können und dem gemeinsamen Grundinteresse für den unbeeinträchtigten beidseitigen Verkehrsfluss zwischen den Vertragspartnern Rechnung getragen wird. Hierdurch wird die jeweils optimale Ausgestaltung der NGN-Zusammenschaltung unter größtmöglicher Berücksichtigung individueller Aspekte der Vertragspartner erreicht.

*ICP* kann im Zuge der Einleitung dieser Prozesse ihren Wunschtermin eintragen. Der Wunschtermin kann frühestens der Termin sein, an dem *ICP* ihre eigenen technischen Ressourcen realisieren kann.

### **2.3 Einrichtung und Stornierung bei einseitigem Interesse**

Eine Einrichtung kann auch erfolgen, falls nur ein Vertragspartner Interesse an einem N-ICAs oder einer bestimmten Ausführung hat.

Sofern ein Vertragspartner aus Sicht des anderen Vertragspartners eine über die erforderliche Bandbreite hinaus gehende Ausführung wünscht und sich innerhalb der nächsten zwei Jahre diese zusätzlich gewünschte Bandbreite als nicht erforderlich erwiesen hat, ist dieser Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner die über die erforderliche Bandbreite hinausgehenden Kosten zu erstatten. Die zusätzlich gewünschte Bandbreite ist insbesondere dann nicht erforderlich gewesen, wenn zu keiner Zeit 40 % der von dem anderen Vertragspartner als erforderlich angesehenen Bandbreite in der Hauptverkehrsstunde überschritten wurden. In dem Fall hat der Vertragspartner, der die höhere Bandbreite gewünscht hat, dem anderen Vertragspartner die zusätzlichen Kosten zu erstatten, die über denjenigen Kapazitätsschritt hinausgehen, bei dem die Auslastung der N-ICAs von 40 % in der Hauptverkehrsstunde zu keiner Zeit überschritten worden wäre.

In den Fällen, in denen nur die Telekom ein Interesse an der Einrichtung hat, verpflichtet sich *ICP* zur Durchführung der entsprechend vereinbarten Prozesse bezüglich einer Aufhebung, Abstimmung und Bestellung und nennt als Wunschtermin ihren frühesten möglichen Realisierungstermin innerhalb der geltenden Realisierungsfristen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Realisierung eines N-ICAs jederzeit, mit Ausnahme am Tag des verbindlichen Liefertermins (VLT), zu stornieren. Sofern eine Stornierung von N-ICAs Customer Connect im einseitigen Interesse von *ICP* erfolgt, hat *ICP* die in Anlage B (Preise), Teil 1 vereinbarten Stornierungsentgelte zu zahlen.

## **2.4 Aufhebung und Kündigung bei einseitigem Interesse**

Die Aufhebung beider N-ICAs einer Anschaltung kann auch erfolgen, falls nur ein Vertragspartner Interesse an der Aufhebung der N-ICAs hat. Dazu hat der Vertragspartner, der die Aufhebung verlangt, dem anderen Vertragspartner die Aufhebung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, beim N-ICAs Customer Connect erstmals zum Ende der Mindestüberlassungsdauer von 12 Monaten, anzukündigen. Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, der Aufhebung zuzustimmen, sofern die Dimensionierungsregeln gemäß Ziffer 2.1.1 und gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 1, Ziffer I, 3.4 ff. weiterhin eingehalten werden, damit es zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrsabwicklung in der bzw. in den verbliebenen Anschaltung(en) kommt.

Sofern der andere Vertragspartner nicht fristgerecht eine Zustimmungserklärung zur Aufhebung abgibt, obwohl die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Vertragspartner, der die Aufhebung verlangt, berechtigt, den gegebenenfalls bereitgestellten Übertragungsweg zum angekündigten Aufhebungszeitpunkt zu kündigen und seine zur physischen Zusammenschaltung erforderlichen technischen Einrichtungen zu vorgenanntem Zeitpunkt außer Betrieb zu nehmen.

Die Außerbetriebnahme von N-ICAs auf Grund von Aufhebungen bzw. Kündigungen erfolgt am Tag des Wirksamwerdens der Aufhebung bzw. Kündigung. Ist dieser Termin kein Arbeitstag, so erfolgt die Außerbetriebnahme am darauf folgenden Arbeitstag. Wird die Außerbetriebnahme von N-ICAs zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart, so erfolgt die Außerbetriebnahme an diesem Tage.

## **2.5 Austausch / Änderung von IP-Adressen**

Im Regelfall findet der Austausch von IP-Adressen im Vorfeld der technischen Realisierung statt (Abstimmung Netzkonzept). Der Austausch erfolgt unmittelbar zwischen den Ansprechpartnern für die technische Projektierung gemäß Anlage I (Kontakte) mittels separater Dokumente per E-Mail. Dies ist Voraussetzung für die zeitliche Einhaltung des Ablaufs.

In den Fällen, in denen die Telekom oder *ICP* ausschließlich eine Änderung der IP-Adressen vornehmen wollen, erfolgt dies ebenso unmittelbar zwischen den Ansprechpartnern für technische Projektierung gemäß Anlage I (Kontakte). Der Realisierungstermin wird dann zwischen diesen Ansprechpartnern vereinbart. Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Durchführung der Änderungen zu diesem Termin.

### **3 Vordrucke**

Es sind die jeweils von der Telekom im Extranet aktuell veröffentlichten "Vordrucke für Abstimmungs- und Bestellprozesse" für alle Geschäftsvorfälle (im Folgenden Vordrucke) zu verwenden.

Die Veröffentlichung neuer Vordrucke wird *ICP* spätestens vier Wochen vorher im Extranet angekündigt.

Die Vordrucke dürfen hinsichtlich der Struktur, der Feldbezeichnungen und des Datenformats nicht abgeändert werden, um eine korrekte Datenübermittlung zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Vordrucken gibt *ICP* im Web-Browser im Feld "Benachrichtigungstext" in Kurzform die wesentlichen Daten an (Pol, Anzahl und Ausführung der N-ICAs, Übergabepunkt).

### **4 Form des Verfahrens zur Einrichtung, Aufhebung und Stornierung**

#### **4.1 Verfahren über die elektronische Carrier-Schnittstelle**

Einrichtungen, Aufhebungen und Stornierungen werden auf elektronischem Wege mittels der Teilanwendung eCaSS für N-ICAs der elektronischen Carrier-Schnittstelle über das Internet abgewickelt.

eCaSS unterstützt alle vorgenannten Geschäftsvorfälle und ermöglicht *ICP*, die mit Microsoft EXCEL ausgefüllten Vordrucke auf elektronischem Wege über das Internet zu übermitteln.

Zum Zwecke der Abwicklung wählt sich *ICP* über folgende Adresse "<https://wholesale-portal.telekom.de/wps/portal>" ein, oder alternativ direkt über "<https://ecass.telekom.de/>".

Nach einem Login kann *ICP*:

- Einrichtungen, Aufhebungen, Kündigungen, Stornierungen abgeben;
- den Stand laufender Aufträge einsehen;
- Angebote abholen und bestätigen;
- Mitteilungen zu laufenden Aufträgen versenden.

Bei der Datenübertragung werden die Dokumente von *ICP* per Up- und Download ausgetauscht. Die Datenübertragung wird stets durch ein Secure-Socket-Layer-Protokoll (SSL-Protokoll) verschlüsselt, das in den eCaSS-Web-Server eingebunden ist.

Die Authentifizierung erfolgt mittels Benutzererkennung und Passwort, um sicher zu stellen, dass kein Dritter Zugang zu den Inhalten erhält.

Grundsätzlich sind die Regelungen der Spezifikation der elektronischen Carrier-Schnittstelle des Arbeitskreises "Technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung" (AKNN), erarbeitet vom Unterausschuss (UAK) "Elektronische Carrier-Schnittstelle (eCaSS)" in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

#### **4.2 Verfahren im Falle von Störungen der elektronischen Carrier-Schnittstelle**

Bei Störung der eCaSS steht *ICP* die Hotline gemäß Anlage I (Kontakte) zur Verfügung. Sollte sich im Störfall herausstellen, dass die Störung nicht kurzfristig behoben werden kann, so werden beide Vertragspartner vorübergehend die Dokumente mittels elektronischer Datenträger und in Papierform auf dem Postweg austauschen. Dabei werden die aktuell gültigen Vordrucke in Papierform signiert. Diese Verfahrensweise ist nach vorheriger Absprache dem jeweiligen Vertragspartner per E-Mail mitzuteilen, zu bestätigen und zu dokumentieren. Der Austausch kann bereits vor der Bestätigung des jeweiligen Vertragspartners erfolgen. Nach der Störungsbeseitigung wird die Abwicklung wieder über eCaSS geführt. Die Störungsbeseitigung ist vorab dem jeweiligen Vertragspartner per E-Mail mitzuteilen.

### **5 Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs**

#### **5.1 Angebotsaufforderung durch *ICP***

Die Vertragspartner legen im Vorfeld sämtliche zur Realisierung der physischen Zusammenschaltung notwendigen Daten, mit Ausnahme eines Termins fest.

Die Bestellung findet über eCaSS statt. Mit der Bestellung übermittelt *ICP* alle notwendigen Daten und einen Wunschtermin.

- N-ICAs Customer Connect in Co-location

Wird ein N-ICAs Customer Connect in Co-location realisiert, stimmen die Vertragspartner zusätzlich sämtliche notwendigen Daten zu dem Übertragungsweg von *ICP* ab.

Sofern ein N-ICAs Customer Connect in Co-location realisiert werden soll und die notwendige Kollokation nicht zur Verfügung steht, ist das Verfahren nach Ziffer II dieser Anlage zu durchlaufen.

- N-ICAs Customer Connect

Hier gibt *ICP* eine Angebotsaufforderung im Hinblick auf den Übertragungsweg der Telekom ab.

## 5.2 Angebotserstellung durch die Telekom (Projektierungsphase)

Nach Eingang der Bestellung prüft die Telekom alle notwendigen Daten auf Vertragskonformität und technische Inhalte und vervollständigt die Bestelldokumente mit den durch die Telekom zu liefernden Daten. Das Angebot wird grundsätzlich innerhalb einer Angebotsfrist (Projektierungsphase) von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Angebotsaufforderung gemeinsam mit der Bestätigung auf dem eCaSS-Server bereitgestellt. Die Telekom bestätigt den Wunschtermin oder nennt einen davon abweichenden VLT.

- N-ICAs Customer Connect in Co-location

Voraussetzung für N-ICAs Customer Connect in Co-location ist, dass sowohl Kollokation als auch ausreichende Infrastruktur vorhanden sind.

- N-ICAs Customer Connect

In der Projektierungsphase werden vorhandene technische Ressourcen bereits reserviert oder nicht vorhandene Ressourcen beim Hersteller geordert.

Sofern eine Sicherheitsleistung gefordert wird, wird diese zusammen mit dem Angebot mitgeteilt.

## 5.3 Angebotsannahme durch ICP

*ICP* nimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang das Angebot der Telekom an, bestätigt den VLT und die ergänzten Daten der Telekom. Diese Angebotsannahme erfolgt mittels Übermittlung der Vordrucke an die Telekom.

Sofern *ICP* ihr Einverständnis nicht fristgerecht erklärt oder Daten ändert, gelten die Daten als nicht abgestimmt. Unter Beibehaltung und Beachtung der vorangegangenen Prozess-Schritte wird dieser Vorgang bis zum Zustandekommen eines VLT wiederholt.

## 6 Ablauf für die Aufhebung und Stornierung von N-ICAs

Stornierungen und Aufhebungen werden zwischen den in Anlage I (Kontakte) genannten Ansprechpartnern unter Beachtung der Mindestüberlassungsdauer von 12 Monaten für den Übertragungsweg von N-ICAs Customer Connect abgestimmt und anschließend durch *ICP* mittels Vordrucke mit der Auftragsart Aufhebung bzw. Stornierung veranlasst.

Der Auftrag von *ICP* erfolgt über eCaSS unter Angabe sämtlicher erforderlichen Informationen an die Telekom. Nach Prüfung bestätigt die Telekom den Auftrag über eCaSS an oder lehnt ihn ab.

## **7 Realisierungsfristen**

Die Vertragspartner realisieren N-ICAs Customer Connect und N-ICAs Customer Connect in Co-location innerhalb von maximal sechseinhalb Monaten.

Im Falle der erstmaligen Zusammenschaltung verpflichten sich die Vertragspartner, die Konfigurationsmaßnahmen für den Test (Stufe A und Stufe B) gemäß Anlage G (Test) jeweils maximal innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs abzuschließen, es sei denn, sie haben in Anlage F (Absprachen) eine abweichende Regelung getroffen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von N-ICAs sind die Konfigurationsmaßnahmen maximal innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs abzuschließen.

Sofern die Realisierung der Beeinflussung durch Dritte (wie z. B. Erteilung erforderlicher Genehmigungen, Auflagen von Kommunen, entgegenstehende privatrechtliche Ansprüche) oder durch höhere Gewalt unterliegt, erfolgt die Realisierung nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **8 Sicherheitsleistung für die Realisierung von Übertragungswegen bei N-ICAs Customer Connect**

### **8.1 Verfahren**

Die Fälligkeitstermine zur Erbringung der Sicherheitsleistung und deren Höhe werden *ICP* durch die Telekom zusammen mit dem Angebot gemäß den nachfolgenden Regelungen in Textform mitgeteilt.

### **8.2 Zusammensetzung der Höhe der Sicherheitsleistung für Übertragungswege von N-ICAs Customer Connect**

Der Betrag der Sicherheitsleistung für die Übertragungswege setzt sich aus den Bestandteilen 80 % des von *ICP* zu zahlenden Bereitstellungs- und 40 % des von *ICP* zu zahlenden Überlassungsentgeltes für ein Jahr zusammen.

### **8.3 Fälligkeit**

Die Sicherheitsleistung wird 15 Arbeitstage nach Angebotsannahme fällig. Beträgt der Zeitraum zwischen der Angebotsannahme und dem VLT weniger als 15 Arbeitstage, so wird die Sicherheitsleistung am Tag des VLT fällig.

Wird die Sicherheitsleistung für die Übertragungswege nicht fristgerecht und auch innerhalb einer von der Telekom gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht erbracht, kann die Telekom dies als Stornierung ansehen und es kommen die Stornierungsentgelte gemäß Anlage B (Preise), Teil 1 zur Anwendung.

## **9 Inbetriebnahmeprüfung von N-ICAs**

### **9.1 Allgemeines**

Die Realisierung von N-ICAs wird mit der erfolgreichen Inbetriebnahmeprüfung / Connectivity-Test durch die Vertragspartner abgeschlossen. Im Falle eines N-ICAs Customer Connect gilt der Übertragungsweg als abgenommen. Es wird ein Inbetriebnahmeprotokoll auf Basis des im Extranet bereitgestellten Vordrucks erstellt.

### **9.2 Termin**

Spätestens fünf Arbeitstage vor dem VLT werden

- a) die Inbetriebnahmeprüfung / Connectivity-Test mit Nennung der Ansprechstelle durch die Telekom per E-Mail angekündigt und
- b) die Übergabepunkte der N-ICAs am jeweiligen Verteiler durch die Telekom zur Verfügung gestellt.

*ICP* setzt sich spätestens am VLT mit der Telekom zur gemeinsamen Inbetriebnahme in Verbindung. Die Inbetriebnahme muss spätestens am VLT begonnen werden.

Wird der Inbetriebnahmetermin mit Connectivity-Test auf Wunsch von *ICP* verschoben, so ist die Inbetriebnahme spätestens vier Wochen nach dem VLT durch *ICP* gemeinsam mit der Ansprechstelle der Telekom durchzuführen.

Sofern die Inbetriebnahme mit Connectivity-Test nicht innerhalb der vorgenannten Frist durchgeführt wurde, gilt der N-ICAs als abgenommen und der Übertragungsweg wird in Rechnung gestellt.

### **9.3 Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung / Connectivity-Test**

Vor Beginn der Inbetriebnahmeprüfung / Connectivity-Test stellen die Vertragspartner die Einhaltung wesentlicher Parameter des jeweils von ihnen realisierten Inhousekabels und gegebenenfalls Übertragungsweges (ETH-Technik auf Basis der Richtlinie RFC 2544) sicher.

Das Ergebnis der Prüfung und der Standort bzw. Pol wird im Inbetriebnahmeprotokoll vermerkt. Hierzu wird das Protokoll von der Telekom am Tag des erfolgreichen Abschlusses der Inbetriebnahmeprüfung / Connectivity-Test über eCaSS an *ICP* gesendet.

Nach erfolgreicher Inbetriebnahmeprüfung / Connectivity-Test sendet *ICP* die Inbetriebnahmeprotokolle am Tag des erfolgreichen Abschlusses der Inbetriebnahmeprüfung / Connectivity-Test an die in Anlage I (Kontakte) genannte Auftragsbearbeitungsstelle der Telekom.

#### 9.4 Pflichten von *ICP*

- Präsenz von fachkundigem, deutschsprachigem und unter einer deutschen Telefonnummer erreichbarem Personal für die Konfiguration der N-ICAs und des Netzes sowie, falls erforderlich, am Standort des Netzabschlusses;
- Zutrittsmöglichkeit zu allen erforderlichen Räumlichkeiten, gegebenenfalls auch im Telehouse;
- Erfolgte Rangierung am Verteiler durch *ICP*;
- Abschluss der netztechnischen Vorbereitung (insbesondere ausreichende Anbindung an SBC).

## II Bestellung und Realisierung von Kollokation der Telekom

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>14</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDSÄTZE DES BESTELLVERFAHRENS</b>	<b>14</b>
2.1	VORDRUCKE.....	14
2.2	FORM DES VERFAHRENS ZUR BESTELLUNG UND STORNIERUNG .....	14
<b>3</b>	<b>BESTELLPROZESS FÜR DIE REALISIERUNG VON KOLLOKATION DER TELEKOM</b>	<b>15</b>
3.1	ERSTER DURCHLAUF (ANGEBOTSAUFFORDERUNG DURCH <i>ICP</i> ) .....	15
3.2	ZWEITER DURCHLAUF (ANGEBOT DURCH DIE TELEKOM).....	15
3.3	DRITTER DURCHLAUF (ANGEBOTSANNAHME DURCH <i>ICP</i> ).....	16
3.4	INHALT DER ANGEBOTE DER TELEKOM .....	16
<b>4</b>	<b>REALISIERUNGSFRISTEN</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>STORNIERUNG DER BESTELLUNG VON NGN-KOLLOKATIONS-RÄUMEN UND DER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN INFRASTRUKTURLEISTUNGEN</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>KÜNDIGUNG</b>	<b>18</b>
6.1	KÜNDIGUNG DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES.....	18
6.2	KÜNDIGUNG VON INFRASTRUKTURLEISTUNGEN.....	18
<b>7</b>	<b>LAGE DER LETZTEN KABELSCHÄCHTE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH</b>	<b>18</b>

## **1 Einleitung**

Die Telekom stellt *ICP* einen NGN-Kollokationsraum und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen gemäß dieser Anlage und Anlage A (Leistungen), Teil 1 nach einer verbindlichen Annahme eines Angebotes bereit.

## **2 Grundsätze des Bestellverfahrens**

Für die Bestellung der unter Ziffer 1 aufgeführten Leistungen sowie deren Stornierung sind die Vordrucke zu verwenden. Die Bestellung und die Stornierung von *ICP* erfolgen über eCaSS unter Angabe sämtlicher erforderlichen Informationen an die Telekom.

### **2.1 Vordrucke**

Es sind die jeweils von der Telekom im Extranet aktuell veröffentlichten "Vordrucke für Abstimmungs- und Bestellprozesse" für alle Geschäftsvorfälle (im Folgenden Vordrucke) zu verwenden.

Die Veröffentlichung neuer Vordrucke wird *ICP* spätestens vier Wochen vorher im Extranet angekündigt.

Die Vordrucke dürfen hinsichtlich der Struktur, der Feldbezeichnungen und des Datenformats nicht abgeändert werden, um eine korrekte Datenübermittlung zu gewährleisten.

### **2.2 Form des Verfahrens zur Bestellung und Stornierung**

Das in Ziffer I, 4 dieser Anlage beschriebene Verfahren zur Einrichtung, Aufhebung und Stornierung kommt zur Anwendung.

### **3 Bestellprozess für die Realisierung von Kollokation der Telekom**

#### **3.1 Erster Durchlauf (Angebotsaufforderung durch ICP)**

Die Telekom teilt *ICP* für Pol, an denen *ICP* eine NGN-Zusammenschaltung mit der Telekom plant, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage unverbindlich d. h. ohne Reservierung mit, ob an dem jeweiligen Pol ein NGN-Kollokationsraum oder eine Kollokationsfläche verfügbar ist. Bezieht sich die Anfrage auf einen NGN-Kollokationsraum und ist ein solcher nicht verfügbar, teilt die Telekom *ICP* mit, ob eine Kollokationsfläche verfügbar ist. Ist auch eine Kollokationsfläche nicht vorhanden, teilt die Telekom *ICP* mit, ob Kapazitäten zur Mitnutzung bei bereits kollokierten ICP vorhanden sind; auf Wunsch von *ICP* informiert die Telekom die Mieter von NGN-Kollokationsräumen über das Interesse von *ICP* an einer Mitnutzung. Bezieht sich die Nachfrage von *ICP* auf eine Kollokationsfläche, so übermittelt die Telekom *ICP* mit der Antwort auch die geltenden Vertragsdokumente zu Kollokationsflächen.

*ICP* gibt eine Angebotsaufforderung im Hinblick auf den NGN-Kollokationsraum oder auf die Kollokationsfläche oder damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen ab. *ICP* teilt zu diesem Zeitpunkt ebenfalls mit, ob die gesicherte Energieversorgung (GEV) durch die Telekom realisiert werden soll.

#### **3.2 Zweiter Durchlauf (Angebot durch die Telekom)**

Nach Eingang der Bestellung prüft die Telekom alle notwendigen Daten auf Vertragskonformität und technische Inhalte und vervollständigt die Bestelldokumente mit den durch die Telekom zu liefernden Daten.

Das Angebot für eine von der Telekom zu realisierende Erweiterung der GEV, Niederspannungsversorgung oder RLT-Anlage wird grundsätzlich innerhalb einer Angebotsfrist (Projektierungsphase) von 26 Arbeitstagen erstellt. Das Angebot für den NGN-Kollokationsraum, die Verlegung des Weiterführungskabels und für die Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes wird grundsätzlich innerhalb von 26 Arbeitstagen nach Eingang der Angebotsaufforderung auf dem eCaSS-Server erstellt.

Das Angebot der Telekom enthält die verbindliche Realisierungsfrist ab Angebotsannahme sowie Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

### **3.3 Dritter Durchlauf (Angebotsannahme durch ICP)**

*ICP* nimmt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Zugang das Angebot der Telekom unverändert an.

Die Bestellung mittels der Vordrucke wird innerhalb der o. g. Frist als Realisierungsauftrag an die Telekom übermittelt.

Im Falle eines Änderungsverlangens vor Zugang des Angebotes werden *ICP* die bis zum Änderungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Nimmt *ICP* das Angebot innerhalb der Annahmefrist nicht an, gilt das Angebot als abgelehnt. *ICP* werden die Aufwendungen gemäß Anlage B (Preise) in Rechnung gestellt.

### **3.4 Inhalt der Angebote der Telekom**

Jedes Angebot für den NGN-Kollokationsraum und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen enthält folgende allgemeine Angaben:

- *ICP*-interne maximal 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von *ICP* bei Angebotsauforderung angegeben);
- Standort des Pol (ONKz, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.);
- Hausordnung mit Sicherheitsvorschriften;
- Raumnummer des NGN-Kollokationsraumes (bei Erweiterungen der Infrastruktur).

Der Inhalt des Angebotes der Telekom für Telekommunikationsflächen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Kollokationsflächen gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 1, Ziffer I, 3.1.3 Absatz 5.

#### 4 Realisierungsfristen

Die Realisierungsfrist für den NGN-Kollokationsraum und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen beginnt mit Annahme des Angebotes durch *ICP*.

Sofern die Realisierung der Beeinflussung durch Dritte (wie z. B. Erteilung erforderlicher Genehmigungen, Auflagen von Kommunen, entgegenstehende privatrechtliche Ansprüche) oder durch höhere Gewalt unterliegt, erfolgt die Realisierung des NGN-Kollokationsraumes und der damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Im Übrigen gelten folgende Fristen:

A) Realisierung eines NGN-Kollokationsraumes	6 Monate
B) Erweiterung der RLT-Anlage	23 Kalenderwochen
C) Realisierungsfristen sofern Hochbaumaßnahmen erforderlich sind a.) Verlegung des Weiterführungskabels, b.) GEV, c.) Erweiterung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung.	16 Kalenderwochen
D) Realisierungsfristen sofern keine Hochbaumaßnahmen erforderlich sind a.) Verlegung des Weiterführungskabels, b.) GEV, c.) Erweiterung der GEV bzw. der Niederspannungsversorgung, d.) Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes.	7 Kalenderwochen

#### 5 Stornierung der Bestellung von NGN-Kollokationsräumen und der damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen

Bei der Stornierung einer Bestellung von NGN-Kollokationsräumen und damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen vor Annahme des Angebotes werden *ICP* alle bis zum Stornierungszeitpunkt aufgetretenen tatsächlichen Aufwendungen für den NGN-Kollokationsraum und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen in Rechnung gestellt.

Die Stornierung einer Bestellung von NGN-Kollokationsräumen und damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen nach Annahme des Angebotes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und geht zu Lasten von *ICP*, d. h. die bis zum Stornierungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Verpflichtungen sind von *ICP* zu tragen.

## **6 Kündigung**

### **6.1 Kündigung des NGN-Kollokationsraumes**

Sofern *ICP* im NGN-Kollokationsraum keinen N-ICAs realisiert hat, haben beide Vertragspartner das Recht, den NGN-Kollokationsraum mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dieses Recht steht der Telekom dann nicht zu, wenn zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung die Realisierung eines N-ICAs Customer Connect in Co-location am Standort dieses NGN-Kollokationsraumes gemäß des in dieser Anlage beschriebenen Abstimmungsprozesses für einen späteren Zeitpunkt bereits abgestimmt ist (Ziffer I dieser Anlage).

Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung eines N-ICAs gemäß Ziffer I dieser Anlage, haben beide Vertragspartner das Recht, den NGN-Kollokationsraum unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Die Kosten für einen Rückbau des NGN-Kollokationsraumes trägt *ICP* gemäß Anlage B (Preise).

### **6.2 Kündigung von Infrastrukturleistungen**

*ICP* kann die GEV mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Die Beauftragung erfolgt über die Vordrucke. In den Vordrucken ist der jeweilige NGN-Kollokationsraum anzugeben.

Die Kündigung der GEV, der Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. der Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes bestätigt die Telekom über eCaSS in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung.

Die Kosten für den eventuellen Rückbau trägt *ICP* gemäß Anlage B (Preise).

## **7 Lage der letzten Kabelschächte im öffentlichen Bereich**

Die Telekom teilt *ICP*, sofern von *ICP* N-ICAs Customer Connect in Co-location am betroffenen Pol bestellt wurden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage die Lage der letzten in Betrieb befindlichen und zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage geplanten Kabelschächte im öffentlichen Bereich gemäß Anlage A (Leistungen), Teil 1 mit.